

RS OGH 1991/8/28 3Ob30/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.08.1991

Norm

ABGB §1096 A1

ABGB §1096 E

Rechtssatz

Haben die Parteien vereinbart, daß der Pächterin das Pachtobjekt aus eigener Wahrnehmung bekannt sei und sie gegenüber dem Verpächter auf jegliche Gewährleistung verzichte, insbesondere was die Beschaffenheit des Pachtobjektes und des mitverpachteten Inventars betreffe, so erstreckt sich ein solcher Gewährleistungsverzicht grundsätzlich auch auf geheime Mängel. Der Verpächter könnte sich nur dann nicht auf den Verzicht berufen, wenn bestimmte Eigenschaften zugesagt oder Mängel arglistig verschwiegen worden wären, oder wenn es sich um Mängel handeln würde, welche die Sache von vornherein völlig unbrauchbar machen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 30/91

Entscheidungstext OGH 28.08.1991 3 Ob 30/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0021116

Dokumentnummer

JJR_19910828_OGH0002_0030OB00030_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at